



Unterfranken

Satzung

für den Bezirksverband Unterfranken der Jungen Liberalen Bayern e. V.

§ 1 Name und Zweck

- 1) Unter dem Namen „Junge Liberale Unterfranken“, nachstehend „Bezirksverband“ haben sich an den Vorstellungen des politischen Liberalismus orientierte junge Menschen zusammengeschlossen. Sie wollen die liberalen Ideen weiterentwickeln und gemeinsam mit anderen Jugendlichen in die politische Praxis umsetzen.
- 2) Der Bezirksverband arbeitet zur Unterstützung seiner politischen Ziele eng zusammen mit der Freien Demokratischen Partei (FDP). Dabei vertritt er insbesondere die Interessen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

§ 2 Aufbau

- 1) Der Bezirksverband hat einen Sitz am Ort der Geschäftsstelle der FDP Unterfranken
- 2) Der Bezirksverband ist eine Untergliederung des Landesverbandes Bayern der Jungen Liberalen. Das Verhältnis zu Bundes- und Landesverband bestimmt sich an deren Satzungen; insbesondere hat der Bezirksverband den rechtmäßig ergangenen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts nachzukommen.
- 3) Er gliedert sich in Stadt-, Kreis- und Ortsverbände, soweit zweckmäßig in Anlehnung an die Untergliederung der FDP Unterfranken. Die Untergliederungen sind rechtlich selbstständig.

§ 3 Mitgliedschaft in Gliederungen

1) Die Mitgliedschaft im Bezirksverband ist untrennbar verbunden mit der Mitgliedschaft in seinen örtlichen zuständigen Untergliederungen, dem Landes- und Bundesverband. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder in diesen Gliederungen ergeben sich aus den Satzungen dieser.

2) Die örtliche Zuständigkeit einer Untergliederung richtet sich nach dem jeweils aktuell mitgeteilten Wohnsitz des Bewerbers bzw. Mitglieds. Wo eine Untergliederung nicht besteht, ist der Bezirksverband unmittelbar zuständig. Ausnahmen zu Satz eins und zwei können die betroffenen unterfränkischen Untergliederungen zugelassen.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verband ist ein Lebensalter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 35 Jahr. Das Mitglied darf keiner mit den Zielen des Verbandes konkurrierenden politischen Organisation angehören.

2) Die Mitgliedschaft im Verband wird erworben durch die Aufnahmeentscheidung des örtlich zuständigen Vorstands auf schriftlichen Antrag hin. Etwa erforderliche Zustimmungen gesetzlicher Vertreter zum Beitritt gelten als generelle, unwiderrufliche Einwilligung zur selbständigen Ausübung der angestrebten Mitgliedsrechte durch den Antragssteller selbst.

3) Über Aufnahmeanträge ist binnen eines Monats zu entscheiden. Eine Ablehnung ist dem Antragssteller unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Die Überweisung von einer zuständigen Gliederung außerhalb Unterfrankens gilt im Moment der Kenntniserlangung durch den Bezirksvorstand als Aufnahme in den Bezirksverband.

4) Aufnahme, Ablehnung wie auch Überweisungen von Mitgliedern sind dem Bezirksvorstand unverzüglich anzuzeigen. Verfahrensfehler im Bezirksverband sind unerheblich, wenn sie auf diesbezüglich Versäumnissen der Untergliederungen beruhen. Daneben gelten die Informations- und Einspruchsrechte des Landesvorstandes und Bezirksverbandes gemäß Landessatzung.

5) Die Mitgliedschaft endet mit der Mitgliedschaft im Landesverband Bayern nach den dort jeweils gültigen Satzungsregelungen, insbesondere haben beitrags erhebende Gliederungen die Möglichkeit der Streichung wegen Beitragsrückstand. Daneben endet die Mitgliedschaft auch bei Anzeige des Wechsels in einen anderen Bezirksverband.

§ 4 a Fördermitgliedschaft

1.) Der Bezirksverband Unterfranken nimmt Fördermitglieder durch Beschluss des Vorstandes auf.

2.) Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag in Höhe eines Mitgliedsbeitrages.

3.) Der Bezirksvorstand informiert die Fördermitglieder am Ende des Geschäftsjahres über die Aktivitäten des Bezirksverbandes. Dies kann auch über den Rechenschaftsbericht des Bezirksvorstandes geschehen.

4.) Fördermitglieder werden vom Bezirksvorstand zu Veranstaltungen des Bezirks eingeladen.

Bei Bezirkskongressen nach § 6 haben die Fördermitglieder Rederecht, jedoch kein Stimm – und Antragsrecht.

5.) Die Fördermitgliedschaft endet:

- durch Beendigung der Förderung
- durch einen Ausschlussbeschluss des Bezirksvorstandes
- durch Tod
- bei Versäumnis der Beitragszahlung zweier aufeinander folgender Geschäftsjahre und nach mindestens zweimaliger schriftlicher oder

elektronischer Mahnung

6.) Bei der Aufnahme von Fördermitgliedern ist zuerst zu prüfen, ob diese auch einen Kreisverband fördern könnten. Die Kreisverbände sind zu bevorzugen.

§ 5 Organe

1) Die Organe des Bezirksverband sind dem Range nach Bezirkskongress, erweiterter Bezirksvorstand, Bezirksvorstand und geschäftsführender Bezirksvorstand

2) Für ihren Geschäftsgang und innere Organisation sollen sich diese Organe eigene Ordnungen geben. Bestimmungen dieser Satzung gehen solchen Geschäftsordnungen vor.

§ 6 Bezirkskongress

1) Der Bezirkskongress ist das oberste Beschlussorgan des Bezirksverbandes. Er hat insbesondere folgende unübertragbar zugewiesene Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Bezirksvorstand

2. Änderungen dieser Satzung

3. Auflösung des Bezirksverband

4. Änderung der Finanzordnung

5. Weitere der Mitgliederversammlung auf Bezirksebene nach Bundes- oder Landessatzung als unübertragbar zugewiesene Aufgaben.

2) der Bezirkskongress soll die politische Willensbildung des Bezirksverbandes leisten. Dazu gehört auch die inhaltliche Arbeit im Vorfeld von Landes- und Bundeskongressen der Jungen Liberalen sowie Bezirksparteitagen der FDP.

3) Der Bezirkskongress ist einzuberufen auf Beschluss des Kongresses, des Bezirksvorstand oder des erweiterten Bezirksvorstand sowie binnen eines Monats nach Antrag (Eingang beim Bezirksvorstand) zweier Kreisverbände oder eines Zehntels der Mitglieder. Er findet mindestens zweimal jährlich statt.

4) Die Einberufung erfolgt durch den Bezirksvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels) durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder. Die Einladung kann den Mitgliedern auch elektronisch zugehen. Hierfür muss jedoch eine Zustimmung des Mitgliedes vorliegen.

Dieser Vorschrift entsprechen auch Einladungen, die in regelmäßig allen Mitgliedern zugestellten Mitteilungsschriften zeitnah und unter Fristwahrung veröffentlicht sind. Wahlen, Abberufungen, Satzungsänderungen und Auflösung des Verbands müssen im Rahmen einer vorläufigen Tagesordnung in der Einladung angekündigt werden.

5) Der Bezirkskongress ist insoweit beschlussfähig, als unter Wahrung der Bestimmungen zu 4) ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit endet, sobald auf Antrag festgestellt wird, dass weniger als die Hälfte der zu Beginn des Kongresses anwesenden Mitglieder noch anwesend sind.

6) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Bezirksverbands, Vertretungen im Stimmrecht sind ausgeschlossen. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst der Kongress seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit. Dabei sind Wahlen und Abberufungen in geheimer Abstimmung durchzuführen. Sofern kein Mitglied widerspricht, erfolgen alle anderen Abstimmungen offen.

7) Antragsberechtigt sind die weiteren Verbandsorgane, die Untergliederungen sowie jedes Mitglied. Anträge sollen frühzeitig und in Schriftform vorgelegt werden. Der Bezirksvorstand kann dazu Regelungen in der Einladung treffen, insbesondere eine Antragsfrist bestimmen. Die Möglichkeit von Dringlichkeitsanträgen ist zu wahren.

§ 7 Erweiterter Bezirksvorstand

1) Dem erweiterten Bezirksvorstand gehören die Mitglieder des Bezirksvorstandes, die Kreisvorsitzenden (ersatzweise deren Vertreter) sowie die auf beratender Stimme vom Bezirksvorstand kooptierten Mitglieder an.

2) Der erweiterte Bezirksvorstand entscheidet über vom Bezirkskongress überwiesene

Anträge. Er nimmt Aufgaben wahr, die ihm wegen ihrer übergreifenden Bedeutung vom Bezirkskongress, Bezirksvorstand, oder in Erledigung gemeinsamer Aufgaben von den betroffenen Untergliederungen zugewiesen werden. Er kann mit Schlichtungsaufgaben betraut werden.

3) Der erweiterte Bezirksvorstand tagt auf Beschluss des Bezirksvorstands sowie binnen zweier Wochen nach Antrag (Eingang beim Bezirksvorstand) eines Kreisverbandes, mindestens aber einmal im Kalenderjahr. Er wird eingeladen und geleitet durch den Bezirksvorsitzenden.

§ 8 Bezirksvorstand

1) Der Bezirksvorstand führt die Beschlüsse des Bezirkskongress aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Seine Mitglieder werden vom Bezirkskongress in getrennten Wahlgängen gewählt.

2) Der Bezirksvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretern, von denen einer durch den Bezirkskongress mit der Aufgabe der Kassenverwaltung betraut wird. Über die weitere Zusammensetzung des Vorstands und etwaige Ressortvorgaben beschließt der Bezirkskongress.

3) Dem geschäftsführenden Bezirksvorstand gehören der Bezirksvorsitzende und seine Stellvertreter an.

4) Zur Wahl der Vorstandsmitglieder ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang, in dem nur noch die beiden Kandidaten mit den besten Stimmerngebnissen antreten, genügt die relative Mehrheit. Sofern beide Kandidaten zusammen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl, bei Bedarf anschließend das Los. Hat im ersten Wahlgang der einzige Bewerber die absolute Mehrheit nicht erreicht oder haben in einem zweiten Wahlgang beide Kandidaten zusammen nicht mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.

5) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an seiner vom Vorsitzenden einberufenen Sitzung teilnimmt. Daneben sind dringliche Beschlüsse auch gültig, wenn sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte der amtierenden Mitglieder getroffen werden.

6) Über die Vertretung des Bezirksverbands nach außen entscheidet der Bezirksvorstand. Im Falle der Verhinderung des Bezirksvorsitzenden bestimmt der Bezirksvorstand aus einer Mitte einen Stellvertreter.

7) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl des Bezirksvorstands, durch Rücktritt oder durch Abberufung. Vor seiner Entlastung hat der Vorstand einen geprüften Kassenbericht vorzulegen.

8) Der Bezirksvorsitzende muss reguläre Neuwahlen in der Tagesordnung für einen Bezirkskongress vorsehen, der im Zeitraum von frühestens 300, spätestens 420 Tagen nach seiner Wahl in diesem Amt stattzufinden hat. Bei Rücktritt anderer Vorstandsmitglieder soll der nächstfolgende Bezirkskongress Nachwahlen vornehmen.

9) Anträge auf Abberufung des Vorstands oder einzelner Mitglieder können durch jedes Mitglied schriftlich beim Bezirksvorsitzenden und Ombuds angemeldet werden, der Bezirksvorsitzende nimmt sie in die vorläufige Tagesordnung für den nächstmöglichen Bezirkskongress auf. Abberufungsanträge, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstands, zwei Kreisverbänden oder einem Zehntel der Mitglieder unterstützt werden, verpflichten zur Einberufung eines Bezirkskongress binnen eines Monats.

Die Abberufung erfolgt jeweils durch Wahl eines Amtsnachfolgers mit absoluter Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, oder durch den mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss das betroffene Amt zu streichen.

§ 9 Ombudsmitglied

- 1) Das Ombudsmitglied prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse des Bezirkskongresses. Es legt hierzu jedem Bezirkskongress einen schriftlichen Bericht vor.
- 2) Das Ombudsmitglied ist zu jeder Sitzung des Bezirksvorstandes und des Erweiterten Bezirksvorstandes zu laden und hat in diesen Gremien Rederecht.
- 3) Das Ombudsmitglied hat jederzeit das Recht, Anfragen zu einzelnen Beschlüssen des Bezirkskongresses an den Bezirksvorstand und den Erweiterten Bezirksvorstand zu richten.
- 4) Das Ombudsmitglied wird auf demselben Bezirkskongress wie der Bezirksvorstand gewählt. Seine Amtszeit endet mit der des Bezirksvorstands.
- 5) Ombudsmitglied kann nicht werden, wer
 - Mitglied des Bezirksvorstandes der Jungen Liberalen ist,
 - Vertreter eines Kreises im Erweiterten Bezirksvorstand ist,
 - Vorsitzender eines Orts-, Kreis-, oder Stadtverbandes ist.

§ 10 Finanzen

- 1) Der Bezirksvorstand hat das Vermögen des Bezirksverbands unter Berücksichtigung der Aufgaben, die aus den Zielen und Vorgaben des Verbandes erwachsen, sachgerecht einzusetzen.
- 2) Der Bezirksverband deckt seine Aufwendungen durch Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen. Mitgliedsbeiträge erhebt er nur von den Mitgliedern in seiner unmittelbaren örtlichen Zuständigkeit und in einer vom Bezirkskongress zu beschließenden Höhe. Diese darf den höchsten in einem unterfränkischen Kreisverband erhobenen Beitrag nicht überschreiten.
- 3) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben kann der Bezirksverband Umlagen von den Untergliederungen erheben wie umgekehrt auch Förderzahlungen vornehmen. Hierüber entscheidet der erweiterte Bezirksverband unter Berücksichtigung der unterschiedlichen finanziellen Voraussetzungen. Bei Zahlungsverweigerung ist die Zusammenarbeit entsprechend zu begrenzen.
- 4) Zuwendungen aus dem „Ring politischer Jugend Unterfranken“ werden für politische Bildungsarbeit nach Maßgabe dessen Satzung und der staatlichen Förderrichtlinien verwendet. Sobald der Bezirkskongress feststellt, dass die daraus erhaltenen Mittel für eine angemessene Arbeit dauerhaft nicht mehr ausreichen, kann er die Untergliederungen zu Beitragsabführungen verpflichten.
- 5) Der Bezirkskongress wählt gleichzeitig mit dem Bezirksvorstand zwei andere Verbandsmitglieder als Kassenprüfer. Sie können gemeinsam in einem Wahlgang offen gewählt werden. Die Kassenprüfer prüfen mindestens vor einer Entlastung die Kassenunterlagen und berichten darüber dem Bezirkskongress.
- 6) Der Bezirksschatzmeister ist verantwortlich für eine sinnvolle Kassenverwaltung entsprechend dieser Satzung. Er übt eine ordentliche Buch- und Belegführung aus. Dem Kassenprüfer ist vom Schatzmeister auf Verlangen Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und dabei notwendige Erläuterungen zu geben.
- 7) Weiteres Regelt die Finanzordnung.

§ 11 Satzung

- 1) Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen auf einem Bezirkskongress. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind in Schriftform beim Bezirksvorstand anzumelden und als solche zu kennzeichnen. Der Bezirksvorsitzende muss sie in die vorläufige Tagesordnung für den unter Wahrung der Ladungsfrist nächstmöglichen Bezirkskongress aufnehmen.
- 2) Satzungsabstimmungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes gehen

den Bestimmungen dieser Satzung vor, sofern die nicht spezifische Angelegenheiten des Bezirksverband regeln. Sie finden ferner entsprechende Anwendung für Fragen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelt sind und für die der Bezirkskongress keine andere Regelung trifft. Bestimmungen dieser Satzung gehen allen Regalarien der Untergliederungen vor, sofern sie Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung betreffen.

§ 12 Auflösung

- 1) Die Auflösung beschließt der Bezirkskongress mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Bei Auflösung des Verbandes fällt dessen Vermögen, an den Landesverband zur treuhänderischen Verwaltung bis zu einer Neugründung des Bezirksverbandes Unterfranken.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt als Neufassung der Satzung des Bezirksverband Junge Liberale Unterfranken. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 18. April 2009 unmittelbar in Kraft.